

- c) in Lamenj von 34 Scheffeln Malz jedesmal 10½ Schefffel,
- d) in Löbau von 24 Scheffeln Malz jedesmal 6 Schefffel, und
- e) in sämmtlichen Landstädten durchgehends der achte Theil des geschroteten Malzes von der Biersteuer freigelassen werden.

§. 17.

Den Klöstern St. Marienstern und St. Marienthal verbleibt der Fortgenuß der Biersteuer-Freizheit in dem Umfange, wie sie solchen hergebracht haben. Über die Art und Weise, wie derselbe ihnen künftig gewährt werden soll, wird besondere Bestimmung getroffen werden.

5.) der Klöster St. Marienstern und St. Marienthal,

§. 18.

Dem Decapitel St. Petri in Budissin, welches bisher das Brauereibefugniß nur in einer in den Kreislanden gelegenen Brauerei ausgeübt und von da das zum Tischtrunk benötigte Bier nach Budissin bezogen hat, werden die ihm hinsichtlich der Biersteuer in der Oberlausiz zustehenden Immunitäten gleichfalls in ihrem ganzen Umfange vorbehalten.

6.) des Decapitels St. Petri in Budissin,

§. 19.

Die bisher den Landesältesten und Landesbestallten, den städtischen Bier-Steuer-Einnehmern, ingleichen einigen städtischen Schützengesellschaften, für die genossenen Freibiere gereichten und bereits bestimmten Geldäquivalente werden, wie zeither, ferner aus der Biersteuer-Casse des Orts bezahlt.

7.) der Landesboamter,
8.) der städtischen Bier-Steuer-Einnehmer,
9.) der Schützengesellschaften,

§. 20.

Von dem bei dem Brauen gänzlich verbotenen Biere wird nach obigem Verhältniß die erlegte Malzsteuer, gegen gehörige Versicherung, zurückgezahlt.

10.) bei verbotnem Biere.

§. 21.

Von dem aus dem Auslande eingehenden Biere wird, wie zeither, an Biersteuer ein Thaler, sechszeehn Groschen — vom Faß Braunbier, und zwei Thaler, zwölf Groschen — vom Faß Weißbier, außer der Grenzaccise, erhoben.

Die Biersteuer von ausländischem, englischem

§. 22.

Von dem aus den alten Erblanden in die Oberlausiz eingeführten Biere wird anoch noch zur Zeit zur Zeit

noch zur Zeit von dem aus